

Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE
Deutsches Gartenbaues

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungs-

Blatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 17 Pfg., Textanzeigen mm-Preis 50 Pfg. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahmeschluss: Dienstag früh. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21, Fernr. 2721. Postscheckk.: Berlin 62011, Erfüllungsort Frankfurt (O.). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatl. RM 1.-, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährl. RM 0.75 zuzügl. Postbestellgebühr

Postverlagsort Frankfurt (Oder) - Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 27. Juli 1939

56. Jahrgang - Nummer 30

Ergebnisse der Vereinbarungen der „Gemischten Sachverständigen-Ausschüsse“

Geordnete Einfuhrregelung

Obst und Gemüse aus Frankreich

Anfang Juli trat in Karlsruhe der Gemischte deutsch-französische Sachverständigen-Ausschuss zusammen, um rechtzeitig über eine zweckmäßige Einfuhr von Gemüse und Obst aus Frankreich im Rahmen der hierfür in der Einfuhrzeit 1939/40 zur Verfügung stehenden Zahlungswertgrenzen zu verhandeln.

In diesen Verhandlungen mußte eingangs festgestellt werden, daß die für die kommende Einfuhrzeit zur Verfügung stehenden Zahlungswertgrenzen, die gegenüber den Vorjahren nunmehr Gültigkeit für das gesamte großdeutsche Reich haben, nicht von sehr großer Bedeutung sind und in keinem Verhältnis zu den von der Produktionsseite aus gesehenen Möglichkeiten der Ausfuhr französischer Gartenbauerzeugnisse stehen.

Trotzdem bestand auch von französischer Seite aus der Wunsch, eine zweckmäßige Aufteilung der nun einmal zur Verfügung stehenden Zahlungswertgrenzen vorzunehmen. Denn durch die regelmäßige Zusammenarbeit im Gemischten Ausschuss und den in diesen Zusammenkünften gepflegten Austausch der Erfahrungen auf der Ein- oder Ausfuhrseite wird das Verständnis gewandelt für die berechtigten Wünsche der beiden beteiligten Länder nach der Produktions- und Absatzseite hin. Und damit wird auch die Grundlage geschaffen für verständnisvolle Zusammenarbeit in Zeiten, die dem Reich wieder eine Steigerung seiner französischen Einfuhren gestatten.

Auch die letzte Besprechung, die in außerordentlich freundschaftlichem Geist geführt worden ist, hat wieder einmal gezeigt, wie zweckmäßig der Einsatz der Sachverständigen-Ausschüsse bei Frankreich ist. In den Vereinbarungen, die der deutschen und französischen Regierung als Vorschläge unterbreitet wurden, sind die beiderseitigen Sachverständigen dahin übereingekommen, daß die für die Einfuhr von Obst zur Verfügung stehenden Zahlungswertgrenzen zu einer Gesamtzahlungswertgrenze zusammengefasst werden sollen. Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, die Ausnutzung der Gesamtzahlungswertgrenze durch die Einfuhr von Erzeugnissen der Art Nr. 45 (Weintrauben), 46 (Nüsse) und 47 (frisches Obst) nicht erst in den nächstfolgenden Monaten vorzunehmen, sondern dann, wenn die Erzeugnisse auf den französischen Märkten nach Absatz drängen und eine reibungslose Unterbringung dieser Einfuhrmengen auf deutschen Märkten gegeben erscheint.

Die Aufteilung der Gesamtzahlungswertgrenzen ist wie folgt in Vorschlag gebracht worden:

Der Hauptanteil der Einfuhr entfällt mit 30,8 % auf die Einfuhr von Äpfeln, die mit zwei Drittel für Tafel- und einem Drittel für Most-Äpfel zur Ausnutzung gelangen sollen.

Dann folgt die Einfuhr von Weintrauben mit 25,6 %, die in der Zeit vom 15. 8. bis 1. 11. 1939 abgewickelt werden soll.

Für die Einfuhr der übrigen Obstzeugnisse, und zwar Nüsse ausschließlich Walnüsse mit einem Anteil an der Gesamtzahlungswertgrenze für Obst mit 11,5 %, frische Pfäfen und Mirabellen mit 7,7 %, Erdbeeren mit 5,1 %, Apfelfrüchte und Apfelpulpe mit je 6,5 %, Trockenfrüchte mit 2,5 % und sonstige Früchte mit 3,8 % sind irgendwelche Einfuhrtermine nicht vereinbart worden, weil der größte Teil dieser Erzeugnisse, wie schon erwähnt, entsprechend den Bedürfnissen des deutschen Marktes zur Einfuhr gelangen.

Auch bei der für die Einfuhr von Gemüse zur Verfügung stehenden Gesamtzahlungswertgrenze ist sowohl von einer Aufteilung auf die einzelnen Gemüseerzeugnisse als auch von einer Festlegung bestimmter Einfuhrtermine Abstand genommen worden. Die Ausnutzung dieser Zahlungswertgrenze soll in erster Linie durch die Vereinnahmung von Salat und Blumenkohl erfolgen.

Sollte durch die vorkiehend zum Ausdruck gekommenen Vereinbarungen eine restlose Ausnutzung

der Zahlungswertgrenzen nicht erfolgen, so ist durchaus die Möglichkeit der Uebertragung der nicht ausgenützten Beträge gegeben. Die beiderseitigen Vorstehenden werden dann über eine zweckmäßige Verwendung der noch restlichen Beträge Vorschläge unterbreiten, um somit eine restlose Ausnutzung aller verfügbaren Wertgrenzen zu gewährleisten.

Ueber die technische Abwicklung der Einfuhr sind neue Maßnahmen nicht vereinbart worden. Die Einfuhr wird sich auch wie in den vergangenen Jahren abwickeln, und die freie Wahl des Exporteurs durch den deutschen Importeur wird aufrecht erhalten, da das die Voraussetzung für eine reibungslose Abwicklung der Dinge bildet.

Darüber hinaus wird in den kommenden Tagen der bestehende Untersuchungsausschuss zusammenkommen, der Vorschläge über die Regelung der Einfuhr aus den Grenzgebieten unterbreiten und eine Klärung der damit zusammenhängenden Fragen herbeiführen soll.

Pflanzeneinfuhr aus Belgien

Die Zahlungswertgrenzen für lebende Pflanzen aus Belgien aus der stat. Nr. 38 (außer Nalaeen) werden jeweils für die Einfuhrzeit eines Kalenderhalbjahres zur Verfügung gestellt.

Wie bisher, so haben auch für die Einfuhr im 2. Kalenderhalbjahr 1939 die deutschen und belgischen Sachverständigen Vereinbarungen getroffen, die der beiderseitigen Regierungen als Vorschläge unterbreitet worden sind.

Diese Vereinbarungen sehen eine Aufteilung der zur Verfügung stehenden Zahlungswertgrenze auf zwei Gruppen vor, und zwar entfallen auf die Gruppe I: 38 a, b, l, g, h - Palmen, Lorbeerbäume, Araucarien, Apid., sonst. a. n. g. Pflanzen in Töpfen 89 %,

Gruppe II: 38 e, f, k - Obstbäume, Allee- und Parkbäume, sonst. a. n. g. Pflanzen mit Erdballen 11 %.

Dieser ist festzustellen, daß diese prozentuale Aufteilung gegenüber der in den vorangegangenen Einfuhrzeiten getroffenen Vereinbarungen eine Ausnahmeregelung darstellt. Infolge der im Frühjahr 1939 aufgetretenen Fröste konnten die Erzeugnisse aus der Gruppe II nicht mehr zum Versand gebracht werden. Diese Zahlungswertgrenze wäre demzufolge im ersten Kalenderhalbjahr 1939 nicht restlos zur Ausnutzung gelangt, wenn nicht nach Uebereinkommen der beiderseitigen Sachverständigen seinerzeit diese nicht ausgenützten Beträge für die Einfuhr von Erzeugnissen der Gruppe I Verwendung gefunden hätten.

Um den an der Ausfuhr von Erzeugnissen aus der Gruppe II beteiligten belgischen Gärtnern für die dadurch entstandenen Verluste die Möglichkeit eines Ausgleichs zu geben, wurde bei der Regelung der Einfuhr im zweiten Kalenderhalbjahr 1939 den

belgischen Sachverständigen eine Erhöhung der Zahlungswertgrenze der Gruppe II um den im 1. Kalenderhalbjahr 1939 auf die Gruppe I übertragenen Betrag angedacht, indem die Zahlungswertgrenze der Gruppe II von 6,5 auf 11 % erhöht worden ist zu Lasten der Zahlungswertgrenze für die Gruppe II, die sich damit von 93,5 % auf 89 % erniedrigte.

Nachdem die Gesamtzahlungswertgrenze für lebende Pflanzen im zweiten Kalenderhalbjahr 1939 gegenüber den vorangegangenen Einfuhrzeiten einen weiteren Rückgang erfahren hat, konnten hiervon keinerlei Zahlungsmöglichkeiten für die Einfuhr von Orchideen aus Belgien abgezweigt werden.

Um jedoch den von deutscher Seite aus in dieser Hinsicht vorgebrachten berechtigten Wünschen in etwas Rechnung zu tragen, fanden die belgischen Sachverständigen sich mit einer Regelung einverstanden, wonach alle die aus der erhöhten Zahlungswertgrenze für die Gruppe II bis zum 15. Oktober 1939 (Stichtag der letzten Abstemplung der Proformarechnungen) nicht ausgenützten Beträge für die Einfuhr von Orchideen Verwendung finden sollen. Sollte infolge der bereits vorangegangenen Zeit und der damit verbundenen Frostgefahr eine Einfuhr im zweiten Kalenderhalbjahr 1939 nicht mehr möglich sein, so können diese nichtausgenützten Beträge auf das erste Kalenderhalbjahr 1940 übertragen werden und in diesem Zeitraum durch die Vereinnahmung von Orchideen aus Belgien zur Ausnutzung gelangen.

In der technischen Abwicklung der Pflanzeneinfuhr aus Belgien sind im zweiten Kalenderhalbjahr 1939 irgendwelche Sondermaßnahmen noch nicht getroffen worden. Die Einfuhr soll in der bisher geübten Weise durchgeführt werden. Eg.

Diese wurden in den Reichseinheitsvorschriften für die Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse durch die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft zusammengefasst und lauten wie folgt:

Johannisbeeren:

a) Güteklasse A (rot): Reif, nicht überreif, der Sorte entsprechend gleichmäßig in der Farbe, trocken und sauber. (Für industrielle Verwendung auf Grund vorheriger Vereinbarung auch entrappte Früchte.) Verpackung:

Flachsteige I (5 kg), Spantorb I (2,50 kg),
Flachsteige II (12,50 kg), Spantorb II (5 kg),
Spantorb III (10 kg).

Für Industrielieferungen nach Vereinbarung.
b) Güteklasse B (gelb).

Früchte der Güteklasse A nicht genügend, auch entrappte und überreife, jedoch ohne Fäulnis und Schmutz. Verpackung: Fass oder Eimer, auch nach Vereinbarung.

D. Himbeeren.

Die Himbeeren gehören zu den Obstarten, die unzubereitet nur in frischem Zustand Lust zum Verzehr erwecken. Bei nassem Wetter gepflückt oder gar abgerissen, d. h. ohne Fruchtstängel usw., sind sie sofort ungenießbar und auf dem Frischmarkt schwer abzusetzen.

Bei Himbeeren sind ebenfalls Schwankungen im Beginn, in der Hauptanfallzeit und im Ende der Ernte zu verzeichnen.

Im Jahre 1938 nahm in den einzelnen Gebieten Deutschlands die Himbeerernte folgenden Verlauf:

Gartenhimbeeren

Gebiet	Beginn	Hauptanfall	Ende
Baden	10. 6.	13. 6.-25. 7.	31. 8.
Bavarn	1. 7.	10. 7.-30. 7.	10. 8.
Donauland	-	-	-
Hess.-Nassau	18. 6.	28. 6.-10. 8.	20. 8.
Kurhessen	25. 6.	15. 7.-10. 8.	20. 8.
Kurmark	15. 6.	5. 7.-31. 7.	15. 8.
Mecklenburg	25. 6.	10. 7.-10. 8.	20. 8.
Nieder-Sachsen	1. 7.	10. 7.-5. 8.	15. 8.
Ostpreußen	1. 7.	10. 7.-25. 7.	15. 8.
Pommern	1. 7.	-	20. 8.
Rheinland	15. 6.	1. 7.-31. 7.	31. 8.
Saarland	28. 6.	27. 6.-29. 7.	17. 8.
Sachsen	25. 6.	10. 7.-10. 8.	20. 8.
Sachsen-Anhalt	24. 6.	-	-
Sudetenland	30. 6.	10. 7.-10. 8.	20. 8.
Südmart	25. 6.	10. 7.-15. 7.	22. 7.
Schlesien	8. 7.	10. 7.-15. 7.	20. 8.
Thüringen	30. 6.	10. 7.-10. 8.	20. 8.
Weiter-Ems	30. 6.	15. 7.-10. 8.	20. 8.
Westfalen	1. 7.	-	1. 8.
Württemberg I	25. 6.	15. 7.-20. 8.	30. 8.
Württemberg II	20. 6.	15. 7.-1. 8.	10. 8.

(Bemerkung: Württemberg I = Bodenseegebiet, Württemberg II = Mitte und Unterland.)

Verschieden davon sind die Erntezeiten für die Waldhimbeeren, die durchweg später beginnen.

Die für 1938 gültigen Zahlen sind bei

Waldhimbeeren

Gebiet	Beginn	Hauptanfall	Ende
Baden	15. 6.	1. 7.-31. 7.	25. 8.
Bavarn	15. 7.	15. 7.-25. 8.	15. 8.
Hess.-Nassau	15. 7.	25. 7.-20. 8.	1. 9.
Kurhessen	15. 7.	25. 7.-30. 8.	15. 9.
Kurmark	20. 7.	1. 8.-25. 8.	5. 9.
Mecklenburg	15. 7.	25. 7.-20. 8.	1. 9.
Nieder-Sachsen	10. 7.	15. 7.-10. 8.	10. 8.
Ostpreußen	1. 8.	10. 8.-20. 8.	10. 9.
Pommern	15. 7.	-	1. 9.
Rheinland	15. 7.	1. 8.-31. 8.	15. 9.
Sachsen	15. 7.	25. 7.-20. 8.	1. 9.
Sachsen-Anhalt	1. 8.	-	15. 9.
Sudmart	15. 7.	25. 7.-15. 8.	20. 8.
Schlesien	30. 7.	10. 8.	10. 9.
Schleswig-Holstein	5. 7.	-	15. 9.
Thüringen	15. 7.	25. 7.-10. 8.	1. 9.
Weiter-Ems	20. 7.	1. 8.-30. 8.	10. 9.
Württemberg I	20. 7.	1. 8.-30. 8.	15. 9.
Württemberg II	10. 7.	20. 7.-20. 8.	5. 9.

Die von der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft für die Sortierung und Verpackung der Himbeeren aufgestellten Reichseinheitsvorschriften lauten wie folgt:

Himbeeren

Güteklasse A (rot): Reif, ohne - nach Vereinbarung auch mit - Fruchtstängel gepflückt, trocken und sauber. Bei, auch mit Stiel gepflückt, in Kleinpackung als Güteklasse IA (Auslese) zugelassen.

Verpackung: Flachsteige I (5 kg), Spantorb I (2,5 kg), Kleinpackungen.

Für Industrielieferungen nach Vereinbarung.

Zur Sortierung und Verpackung von Johannisbeeren, Himbeeren und Brombeeren

Marktanlieferung bei Beerenfrüchten

Als Fortsetzung des in Nr. 25 der „Gartenbauwirtschaft“ vom 22. Juni 1939 begangenen Auftrages über die Sortierung und Verpackung von Erdbeeren und Stachelbeeren veröffentlichten wir nachfolgend die diesbezüglichen Ausführungen für Johannisbeeren und Brombeeren.

C. Johannisbeeren

Die Früchte der Johannisbeeren finden heute besonders zur Zubereitung von Saft und Gelees u. a. gesteigerte Beachtung. Frisch geerntet und mit Zucker bestricht wird die Johannisbeere auch als gesundheitlich sehr geschätztes Obst von jung und alt gern genossen.

Die Johannisbeere ist wohl das am meisten verbreitete Beerenobst, es wird sehr selten einen Obstgarten geben, in dem sie sich nicht einen Platz erobert hat. Die Erntezeit der Johannisbeeren verteilt sich auf die Monate Juni, Juli, August, September, wobei jedoch mit Schwankungen im Beginn der Ernte und bei der Beendigung derselben zu rechnen ist. Diese Schwankungen haben ihre Ursache in dem unterschiedlichen Klima sowie in der zur Zeit der Ernte verschiedenen Wetterlage der einzelnen Anbaugelände.

Die genaueren Daten über Beginn, Hauptanfall und Ende der Ernte ergaben in den einzelnen Gebieten Deutschlands im Jahre 1938 die folgenden Zahlen:

Gebiet	Beginn	Hauptanfall	Ende
Baden	16. 6.	25. 6.-20. 7.	10. 8.
Bavarn	30. 6.	1. 7.-1. 8.	30. 8.
Hess.-Nassau	15. 6.	20. 6.-10. 7.	1. 8.
Kurhessen	1. 7.	15. 7.-30. 7.	5. 8.
Kurmark	1. 7.	15. 7.-31. 7.	10. 8.
Mecklenburg	5. 7.	20. 7.-25. 7.	1. 8.
Nieder-Sachsen	10. 7.	15. 7.-1. 8.	15. 8.
Ostpreußen	1. 7.	15. 7.-25. 7.	10. 8.
Pommern	25. 6.	-	16. 8.
Rheinland	15. 6.	1. 4.-10. 8.	20. 8.
Saarland	22. 6.	1. 7.-10. 8.	24. 8.
Sachsen	1. 7.	15. 7.-25. 7.	1. 8.

Gebiet	Beginn	Hauptanfall	Ende
Sachsen-Anhalt	1. 7.	-	30. 7.
Schlesien	8. 7.	13. 7.-20. 7.	11. 8.
Schleswig-Holstein	1. 7.	-	25. 8.
Thüringen	21. 6.	2. 7.-25. 7.	10. 8.
Weiter-Ems	10. 7.	25. 7.-10. 8.	20. 8.
Westfalen	20. 6.	14. 7.-15. 7.	1. 8.
Württemberg	15. 6.	20. 6.-10. 8.	30. 8.

Sowohl der Frischmarkt als auch die verarbeitende Industrie stellen und stellen an die jeweils benötigten Mengen bestimmte Ansprüche in bezug auf Güte, Sortierung und Verpackung.

Auf zum 3. Reichsgartenbautag

Jeder Betriebsführer fährt mit seiner Gefolgschaft nach Stuttgart zum Reichsgartenbautag am 13. August. Anmeldungen sind umgehend bei der Kreis- bzw. Landesbauernschaft vorzunehmen.

